cherten Werte des Lenkwinkels sind somit zwingend für die Unfallanalyse zu berücksichtigen.
Dies führt zu dem Ergebnis, dass der Honda zunächst von seiner Spur auf die Gegenspur geraten sein muss, da unter Berücksichtigung des Lenkmanövers der erarbeitete Kollisionsort ansonsten nicht erreicht werden könnte.
Die Kombination aus einer korrekten Interpretation der Crash-Daten und dessen Berücksichtigung in der Unfallanalyse liefert somit ein schlüssiges Gesamtergebnis, das den Toyota-Fahrer in dem Strafverfahren entlasten konnte. Zu seinen Gunsten war mithin die Variante 2 einschlägig.

III. Bilanz der Auswertung

Die Interpretation der aufgezeichneten Unfalldaten ist damit keineswegs so offensichtlich, wie es zunächst scheint. Um im Rahmen der Messungenauigkeiten verwertbare Schlüsse ziehen zu können sind eigene Untersuchungen und eine umfassende Expertise erforderlich. So bedurfte es im vorliegenden Fall drei unfallanalytischer Gutachten, um trotz der ungewöhnlich guten Dokumentation des Unfallgeschehens und zwei Fahrzeugen mit „Black-Box-Funktion", den Fall abschließend zu klären.

Aus der Praxis

Schmerzensgelderhöhung bei inadäquatem Regulierungsverhalten – aktuelle Rechtsprechung

RAin Laura Quirmbach, LL.M., Master of Laws (Medizinrecht), FAin für Medizinrecht, Montabaur

Wie bereits in dem Aufsatz „Erhöhung des Schmerzensgeldes bei inadäquater Schadensregulierung? Eine Rechtsprechungsübersicht" (zfs 2013, 670 ff.) dargelegt, berücksichtigt die Rechtsprechung eine nicht angemessene Schadensregulierung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes als zusätzliches Kriterium, welches konsequenterweise zu einer Erhöhung führen muss und auch führt.
In dem genannten Aufsatz hatte die Verfasserin die Rechtsprechung bis zum Jahre 2013 dargestellt. Bereits hier zeigte sich, dass die Gerichte inadäquates Regulierungsverhalten von Versicherern durch zum Teil deutliche Erhöhungen des Schmerzensgeldes sanktionierten.
Inzwischen wurde diese Rechtsprechung durch eine Reihe weiterer Entscheidungen fortgeführt, so dass man durchaus sagen kann, dass die Tendenz mehr und mehr in Richtung einer gefestigten Rechtsprechung geht.
Seit der damaligen Darstellung hat es eine Reihe weiterer relevanter Entscheidungen gegeben, die in diesem Beitrag vorgestellt werden.

I. LG Aachen, Urt. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09

Für eine schwerste dauerhafte Gehirnschädigung infolge eines Behandlungsfehlers setzte das Gericht ein Schmerzensgeld von 700.000 EUR an. Es wertete explizit als schmerzensgelderhöhend das zögerliche Regulierungsverhalten der beklagten Krankenhausträgerin, bzw. des dahinter stehenden Haftpflichtversicherers. Die Beklagte hatte, selbst nachdem der Behandlungsfehler gutachterlich festgestellt war, die Ansprüche noch nicht einmal dem Grunde nach anerkannt und die materiellen Schäden nicht reguliert, obwohl es keine ernsthaften fachlichen Bedenken gegen das Gutachten gab. Das Gericht wörtlich:
„Schmerzensgelderhöhend hat die Kammer das in zeitlicher Hinsicht zögerliche und in inhaltlicher Sicht bedenkliche Regulierungsverhalten der Beklagten bzw. des hinter ihr stehenden Haftpflichtversicherers berücksichtigt. Obschon das im September 2009 vorliegende Gutachten der Gutachterkommission zu einem klaren Ergebnis gelangt ist und die Beklagte dies aufgrund ihrer Sachkunde sehr wohl selbst richtig einzuschätzen wissen musste, hat die Beklagte bzw. hat der hinter ihr stehende Haftpflichtversicherer dies nicht zum Anlass genommen, die seitens des Klägers zu Recht geltend gemachten Ansprüche auch dem Grunde nach anzuerkennen, oder, was auch sehr nahe lag, zumindest teilweise schon zu regulieren."

II. OLG Schleswig, Urt. v. 5.9.2012 – 7 U 15/12

Hier hat das Gericht aufgrund eines Bestreitens der Beklagten wider besseres Wissen einen prozentualen „Strafaufschlag" in Höhe von 500 EUR, bei 5.000 EUR Schmerzensgeld (also 10 %) ausgeurteilt.
Wörtlich führt der Senat aus:
„Erschwerend und schmerzensgelderhöhend berücksichtigt der Senat aber zusätzlich das nicht hinnehmbare Verhalten der Beklagten, die im ersten Rechtszug (angesichts des Dienstbucheintrags) wider besseres Wissen bestritten hat, dass das Fährpersonal um die „besondere Glätte bei Feuchtigkeit" wusste. Das rechtfertigt eine Erhöhung um jeden-

falls 500 EUR, so dass insgesamt ein Schmerzensgeld von 5.500 EUR als unter diesen Umständen der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuzusprechen ist."

III. OLG Köln, Urt. v. 9.8.2013 – 19 U 137/09

Das Gericht wertete das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten als schmerzensgelderhöhend, da ihr aufgrund diverser ärztlicher Berichte und Gutachten die erlittenen Verletzungen bekannt waren, jedoch erst 23 Jahre nach dem Unfallereignis eine Zahlung erfolgte.

Wörtlich führt der Senat aus:

„Des Weiteren hat das Landgericht auch zu Recht das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten als das Schmerzensgeld erhöhenden Umstand gewertet. Eine ungebührliche Verzögerung der Regulierung rechtfertigt eine Erhöhung des ermittelten Schmerzensgelds (OLG Nürnberg, NJW 2008, 809), wobei „ungebührliche Verzögerung" nur dann anzunehmen sein kann, wenn die unterbliebene Regulierung nicht auf – zulässiges – Verteidigungsvorbringen gestützt werden kann. Letzteres ist vorliegend allerdings nicht der Fall, so dass ein erheblicher Schmerzensgeldaufschlag gerechtfertigt ist. Denn streitig war lediglich, ob und in welchem Umfang der Kläger in Folge des Unfalls körperlich und damit auch in seiner Lebensplanung dauerhaft beeinträchtigt war. Fest stand aber, dass der Kläger bei dem Unfall erheblich verletzt worden war. Auf Grund der diversen der Beklagten vorliegenden ärztlichen Berichte, Atteste und Gutachten waren die vom Kläger erlittenen Verletzungen und die durchgeführten stationären und ambulanten Behandlungen auch dokumentiert. Diese daher nicht von der Hand zu weisenden Verletzungen machten schon für sich genommen die Zahlung eines nicht unerheblichen Schmerzensgelds erkennbar erforderlich. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um gerechtfertigtes Verteidigungsverhalten, wenn die Beklagte, die immerhin im Jahr 1986 ein Anerkenntnis zur Zahlung eines Schmerzensgeldes abgegeben hatte, erstmals 2005 und damit über 23 Jahre nach dem Unfallereignis und über 19 Jahre nach eben diesem Grundanerkenntnis eine Zahlung vorgenommen hat. Vor diesem Hintergrund ist das vom Landgericht zuerkannte Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 42.000 EUR gerechtfertigt."

IV. OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 10.7.2014 – 2 U 101/13

Mit diesem Urteil hat das OLG festgestellt, dass das Schmerzensgeld aufgrund einer verzögerten Regulierung zu erhöhen war. Besonders verwerflich wertete der Senat ein wahrheitswidriges Bestreiten der Verletzungsfolgen seitens des Versicherers und unterschwelliger Unterstellung einer Simulation. Das Gericht verurteilte den Versicherer deshalb zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe eines Drittels des an sich für angemessen erachteten Betrages. De facto wurde hier das Schmerzensgeld um 33,3 % erhöht.

Wörtlich führt der Senat aus:

„Dies führt im Ergebnis aber deshalb zu keiner anderen Bemessung des Schmerzensgeldes, weil aufgrund des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten ein erheblicher Schmerzensgeldaufschlag gerechtfertigt ist, der den vorgenannten, wegen des Alters der Klägerin vorzunehmenden „Abzug" vollständig ausgleicht. [...]

(1) Die Beklagte hat bisher eine Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 55.000,00 EUR ausgeschrieben – und von materiellem Schadensersatz i.H.v. 2.013,11 EUR – vorgenommen.

(2) Diese Zahlung war auch für die anwaltlich beratene Beklagte (nicht zuletzt angesichts der von ihr selbst angeführten einschlägigen Rechtsprechung) – erkennbar völlig unzureichend. Darüber hinaus hat die Beklagte in diesem Prozess unmissverständlich ausgeführt, dass sie selbst ein Schmerzensgeld i.H.v. 75.000 EUR (Seite 4 der Berufungsbegründung) bzw. 87.650 EUR für angemessen hält. Daher handelt es sich um eine treuwidrige, ungebührliche Verzögerung.

Die Beklagte kann sich nicht auf – an sich zulässiges – Verteidigungsvorbringen berufen. Soweit sie auch in diesem Zusammenhang die Verletzungen und deren Folgen in Abrede gestellt hat, kann dem, wie ausgeführt, keine Bedeutung beigemessen werden. Es stand vielmehr fest, dass die Klägerin bei dem Unfall erheblich verletzt worden ist. Diese Verletzungen machten schon für sich genommen die Zahlung eines nicht unerheblichen Schmerzensgelds erkennbar erforderlich. Dass die Beklagte dennoch lediglich ca. $^1/_3$ des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldes ausgekehrt hat, stellte für diese eine Manifestierung der bereits erlittenen Schmerzen, aber auch die Zufügung weiteren Leitens dar. Denn aufgrund des Nichterhalts des ihr erkennbar zustehenden Schmerzensgeldes ist es ihr über viele Jahre hinweg nicht möglich gewesen, sich die Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die von ihr erlittenen Schmerzen zumindest teilweise hätten ausgleichen können."

V. OLG Saarbrücken, Urt. v. 26.2.2015 – 4 U 26/14

Mit diesem Urteil wurde festgestellt, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in Straßenverkehrsunfallsachen bei unstreitigem oder erwiesenem Unfallhergang eine überlange Regulierungsdauer grundsätzlich als erhöhender Faktor zu berücksichtigen ist.

Leitsatz des Richters am OLG a.D. *Heinz Diehl*:

„Eine verzögerte Schadensregulierung kann als Bemessungsfaktor Berücksichtigung finden. Voraussetzung hierfür ist es, dass sich der leistungsfähige Schuldner einem erkennbar begründeten Anspruch ohne schutzwürdiges Interesse widersetzt und hierdurch das Leiden des Geschädigten aufgrund der überlangen Regulierungsdauer vergrößert."

VI. OLG München, Urt. v. 18.3.2015 – 20 U 3360/14

Eine Schmerzensgelderhöhung erfolgte hier durch Berücksichtigung eines äußerst zögerlichen Regulierungsverhaltens des Schädigers. Selbst nachdem das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten den vom Kläger geschilderten Unfallhergang und dessen Verletzungsfolgen bestätigte, blieb die Beklagte dabei, dass sie keinerlei Haftung, auch keine Mitverantwortlichkeit, an dem Unfall treffe. Dieses Beharren war nicht mehr nachvollziehbar, so dass der Klägerin hierdurch und insbesondere unter der langen Verfahrensdauer mit der ständigen Zuweisung der Alleinverantwortung ein weiterer Schaden zugefügt wurde.

Wörtlich führte der Senat wie folgt aus:

„[…] Jedoch hat das Landgericht ein weiteres Bemessungselement, nämlich das äußerst zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten, außer Acht gelassen, das dem Kläger zugute kommen muss und die Berücksichtigung seines Mitverschuldens in der Gesamtbetrachtung egalisiert.

Ein zögerliches/kleinliches Regulierungsverhalten wirkt nach wohl herrschender Meinung schmerzensgelderhöhend, sofern es sich um ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten handelt, welches in einem prozessualen Verhalten bestehen kann, das über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgeht und den Geschädigten über Gebühr belastet (vgl. statt vieler: OLG München, Urt. v. 21.3.2014 – 10 U 1750/13 – TZ. 32 – 35 nach juris m.w.N.). Ein über viele Jahre währendes Leugnen der Verantwortung durch den Schädiger kann hierfür ebenso ausreichend sein (so OLG Köln OLGR 2003, 214) wie die Zahlung eines nur „lächerlich geringen Betrages" (vgl. OLG Köln NJW-RR 2002, 962).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss sich im zur Entscheidung stehenden Fall das Regulierungsverhalten der Beklagten in den seit dem Unfall vergangenen fast 6 Jahren schmerzensgelderhöhend auswirken.

Die Beklagte hat zunächst vorprozessual und während des gesamten Prozesses über beide Instanzen jegliche Einstandspflicht abgestritten und dem Kläger selbst die alleinige Verantwortung an seinem Unfall zugewiesen. Dies wurde auch aufrechterhalten nachdem durch die mit der Klage vorgelegten Produktinformationen klar war, dass das Hüpfkissen für Saltosprünge völlig ungeeignet war und hiervor hätte gewarnt werden müssen. Auch nachdem spätestens im Frühjahr 2013 das hierzu vom Gericht erholte Sachverständigengutachten den vom Kläger geschilderten Unfallhergang – nämlich einen fehlgeschlagenen Rückwärtssalto – und dessen Verletzungsfolgen bestätigt hatten, blieb die Beklagte dabei, dass sie keinerlei, auch keine Mitverantwortlichkeit, an dem Unfall treffe. Dieses Beharren ist angesichts der eindeutigen Herstellerinformationen und der unstreitig fehlenden diesbezüglichen Warnung der Nutzer nicht nachvollziehbar. Erstmals und einmalig im Januar 2014, also 4 ½ Jahre nach dem Unfall bezahlte die Beklagte 20.000 EUR an den Kläger, dessen allein schon materieller Schaden diesen Betrag um ein Vielfaches überstiegen hat. Dies musste der Kläger als Almosen empfinden. Nachvollziehbar hat er hierunter und insbesondere auch unter der langen Verfahrensdauer mit der ständigen Zuweisung der Alleinverantwortung für seinen Unfall gelitten. Dies ist schmerzensgelderhöhend zu werten."

VII. OLG München, Urt. v. 24.7.2015 – 10 U 3313/13

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte die beklagte Versicherung ohne Begründung den ausgeurteilten Schmerzensgeldbetrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht ausgezahlt, so dass nach Ansicht des OLG München eine Erhöhung unter dem Gesichtspunkt des zögerlichen und kleinlichen Regulierungsverhaltens geboten war:

„Der Senat hält nach eigenständiger Überprüfung und Bewertung (BGH NJW 2006, 1589; Senat, Urt. v. 30.7.2010 – 10 U 2930/10 […]) unter Würdigung aller Gesamtumstände und unter Beachtung seiner Rechtsprechungspraxis, wonach bei der Schmerzensgeldbemessung eine Kleinlichkeit ebenso zu vermeiden ist wie die letztlich nicht begründbare Abänderung erstinstanzlicher Entscheidungen um Kleinbeträge (eine Abänderung erfordert vielmehr eine „greifbare" Fehlbewertung) das erstinstanzlich ausgeurteilte Schmerzensgeld von insgesamt 110.000 EUR grundsätzlich für angemessen. Jedoch ist angesichts des unverständlichen Verhaltens der Beklagten, die über zwei Jahre etwa die Hälfte des insgesamt angemessenen Schmerzensgeldes ohne Begründung nicht geleistet hat, eine Erhöhung unter dem Gesichtspunkt zögerlichen und kleinlichen Regulierungsverhaltens geboten."

VIII. LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30.12.2015 – 2-25 O 231/09

In diesem Beschluss berücksichtigte die Kammer, dass der Beklagte im strafrechtlichen Verfahren die Schwere des Versagens bagatellisierte und versuchte, damit die Ansprüche des Klägers in Frage zu stellen, obwohl diese Einlassung vom Sachverständigen als eindeutig falsch identifiziert wurde. Dieses Leugnen und die Tatsache, dass der Kläger seit 11 Jahren auf Wiedergutmachung wartete bedürfte einer angemessenen Erhöhung des Schmerzensgeldes:

„Erhöhung wegen zögerlicher Erstattung mit Blick auf komplexes Bestreiten trotz klarer Haftung und eindeutiger Verletzungslage im Wesentlichen 10 %."

IX. LG Karlsruhe, Teilend- und Teil- und Grundurteil v. 13.10.2016 – 7 O 20/12 (nicht rechtskräftig)

Auch hier hat das Gericht klargestellt, dass bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe das Verhalten des Schädigers im Rahmen der Schadensbearbeitung zu berücksichtigen ist, und

zwar insbesondere dann, wenn die Regulierung mittels unverständlicher Einwände verweigert und dem Geschädigten auf diese Weise erheblicher zusätzlicher seelischer Schmerz zugefügt wird.

Im vorliegenden Fall hatten alle mit dem Fall befassten Gutachter Behandlungsfehler der Beklagten bestätigt. Dennoch ist es zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens zu echten Vergleichsverhandlungen gekommen, sondern die Versicherung hat eine gütliche Einigung stets abgelehnt, weil man von der Haftung dem Grunde nach nicht überzeugt sei. Diese Einwände waren nach Ausführungen der Kammer derart unverständlich, dass sie nicht mehr als der Beklagten selbstverständlich zustehende Maßnahmen der Rechtsverteidigung qualifiziert werden konnten, da sie schlechterdings unverständlich waren. Das Gericht wertete dieses Verhalten als schmerzensgelderhöhend.

Wörtlich führt das Gericht aus:

„Bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe kann auch das Verhalten des Schädigers nach der Schadenszufügung nicht unbeachtet bleiben, und zwar insbesondere dann, wenn die Regulierung mittels unverständlicher Einwände verweigert und dem Geschädigten auf diese Weise erheblicher zusätzlicher seelischer Schmerz zugefügt wird. Das Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherung der Beklagten, das dieser zuzurechnen ist, ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen. Zwar steht es jedem Beklagten frei, sich gegen den Vorwurf eines Behandlungsfehlers zu verteidigen. Vorliegend haben jedoch alle seit 2011 mit dem Fall befassten Gutachter Behandlungsfehler der Beklagten bestätigt. Dennoch hat die Beklagte während des Verfahrens zwar ab und an Bereitschaft zur Regulierung signalisiert, zu einem echten Einstieg in Vergleichsverhandlungen hat sie sich indes nie bereit erklärt und nach jeweiliger Ausschöpfung der ihr gesetzten Fristen mitgeteilt, dass eine gütliche Einigung ausscheide, weil man nicht von einer Haftung dem Grunde nach überzeugt sei. Dabei waren insbesondere die Arten der Einwände teilweise derart unverständlich dass sie nicht mehr als der Beklagten selbstverständlich zustehende Maßnahmen der Rechtsverteidigung qualifiziert werden können. So erscheint es schlechterdings unverständlich wie die Beklagte angesichts der eigenen Dokumentation daran festhielt, zu behaupten, ihr sei der enorme vaginale Blutverlust der Mutter des Klägers bei Aufnahme nicht mitgeteilt worden. Entsprechendes gilt für die Diagnose der (partiellen) vorzeitigen Plazentalösung, deren objektives Vorliegen, d.h. nicht lediglich deren Erkennbarkeit, die Beklagte bis zuletzt geleugnet und den Inhalt des Operationsberichts absichtsvoll darauf reduziert hat, dass die Plazenta manuell habe gelöst werden müssen, obwohl der Operateur im Bericht selbst als Diagnose eine beginnende Plazentalösung als wahrscheinlichste Diagnose festgestellt hat und obwohl sie selbst einräumt, dass sich „ retrospektiv in Bezug auf die im weiteren Verlauf gewonnenen Erkenntnisse" diese Diagnose ergeben haben kann. Die Verwendung des Terminus „partielle Plazentalösung" in der Behandlungsdokumentation als „Übernahmefehler" zu erklären erscheint vor diesem Hintergrund abwegig. Das Beharren auf der Behauptung, es habe keine partielle Plazentalösung stattgefunden ist auch deshalb umso unverständlicher, weil sie, da letztlich irrelevant, nur der Verwirrung dient: Aufgrund der objektiven Befunde steht fest, dass das Kind intrauterin einen immensen Blutverlust erlitten hat. Außerdem steht fest, dass kindliches Blut in nicht unerheblicher Menge in den mütterlichen Blutkreislauf gelangt ist, es also eine Störung im Bereich der Plazenta gab (ob dies nun eine vorzeitige Plazentalösung war oder nicht, sei dahingestellt). Es steht also – retrospektiv – fest, dass der Zustand des ungeborenen Klägers in der Nacht vom 10.11.2010 auf den 11.11.2010 kritisch war und dass eine sofortige Entbindung es ermöglicht hätte, seinen Blutkreislauf früher zu regulieren. Fest steht nach den Ausführungen der Sachverständigen außerdem, dass das erste CTG pathologisch war und auch das zweite CTG auffällig war und dass man es unter keinen Umständen hätte abbrechen dürfen. Damit steht wegen der mit der Einstufung des Fehlers als grob verbundenen Beweislastumkehr fest, dass – egal welches „Problem" intrauterin bestand – eine Haftung der Beklagten für die Schädigung des Klägers besteht. Geradezu als die Fakten verdrehend erweist sich auch die Darstellung in der Klageerwiderungsschrift, es könne kein Zusammenhang zwischen einer vermeintlichen Plazentalösung und einem einen Tag später postpartal aufgetretenen Schockzustand des Klägers hergestellt werden. Der Schockzustand ist. wie sich der Behandlungsdokumentation entnehmen lässt, nicht „einen Tag später", sondern unmittelbar nach der Entbindung festgestellt worden. Der Kläger ist unmittelbar nach seiner Geburt den Kinderärzten übergeben und sodann auf die Kinderintensivstation verlegt worden. Schon zu diesem Zeitpunkt war der Blutungsschock offenbar und wurde durch Transfusion behandelt, er ist nicht etwa, wie die Darstellung der Beklagten suggeriert, völlig unerwartet tags darauf eingetreten. Insoweit kommt hinzu, dass sich die Beklagte in ihrer Argumentation in den Bestreben der Haftung zu entgehen, widersprüchlich zum Geschehen einlässt. So will sie einerseits behaupten, der postpartal aufgetretene Schockzustand stünde in keinem Zusammenhang mit dem vorgeburtlichen Geschehen, während sie andererseits vorträgt, der Schaden sei bereits vor Aufnahme in ihrem Haus vollständig eingetreten.

Insgesamt, d.h. unter Berücksichtigung auch des Gesichtspunkts des inadäquaten Regulierungsverhaltens, schwerpunktmäßig jedoch der Dauer und Schwere der Beeinträchtigungen des Klägers, erscheint das von Klägerseite als Mindestbetrag geltend gemachte Schmerzensgeld in Höhe von 350.000 EUR nicht übersetzt, sondern angemessen."

X. LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.6.2017 – 2-25 O 231/09

Mit diesem Urteil wurde das nach Ansicht des Gerichts angemessene Schmerzensgeld aufgrund inadäquater, verzögerter Schadensregulierung um 25 % erhöht.

Wörtlich begründete das LG dies wie folgt:

„Der Beklagten zu 2) ist auch der Vorwurf inadäquater, verzögerter Schadensregulierung zu machen. Das Schmerzensgeld war daher um 25 %, somit um 28.750 EUR auf 143.750 EUR zu erhöhen.

Das Bestreiten seitens der Beklagten zu verschiedenen Schadenspositionen, etwa Verdienstausfall, Firmenwagen, Sachkosten, Fahrtkosten, Kreditkosten, erfüllt die Voraussetzungen für eine angemessene Erhöhung eines Schmerzensgeldes. Sie kann sich nicht darauf berufen, erst durch das streitgegenständliche Urteil könne geklärt werden, welche Kosten und Folgen unfallbedingt herrührten und zu ersetzen seien. Sie hat vielmehr grundlos dem Kläger seine ihm zustehende Entschädigung über lange Jahre in nicht nachvollziehbarer Weise verwehrt (OLG München, 24.7.2015 10 U 3313/13; Saarländisches OLG, 12.3.2015 4U 187/13; OLG Düsseldorf 12.8.2014 1-1 U 52/12). Auf den Schadensfall vom 4.9.2004 hat die Beklagte zu 2) zunächst nur eine Zahlung in Höhe von etwa 21.500 EUR erbracht. Erst im Jahr 2016, also 12 Jahre nach dem Unfall, hat sie eine weitere Zahlung vorgenommen. Selbst unter Einbeziehung dieser zweiten Zahlung wird noch nicht einmal das Schmerzensgeld abgedeckt. Dabei musste der Beklagten zu 2) völlig klar sein, dass angesichts der vollständigen Einstandspflicht dem Kläger auch Verdienstausfall, Sachschäden, Haushaltsschäden zu erstatten sein würden. Seit etwa 11 Jahren wartet der Kläger auf Wiedergutmachung. Eine Zahlung in Höhe von 21.500 EUR auf die Dauer von ca. 11 Jahren ist als beschämend anzusehen und vergrößert das Leiden des Klägers gerade im Hinblick auf seine Versorgungspflichten gegenüber der Familie zusätzlich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass seitens des Beklagten zu 1) im strafrechtlichen Verfahren eine Einlassung erfolgte, die zum einen die Schwere des Versagens bagatellisierte und Ansprüche des Klägers damit in Frage zu stellen geeignet war und zum anderen vom damaligen Sachverständigen als eindeutig falsch identifiziert werden konnte. Anstoßpunkte der Fahrzeuge auf die Leitplanken belegten dies; ein entgegenkommendes rotes Fahrzeug dürfte es wohl nicht gegeben haben. Der im Strafverfahren erfolgte Täter-Opfer-Ausgleich ist damit insgesamt nicht geeignet, Schmerzensgeld-Ansprüche des Klägers entscheidend zu schmälern. Im Gegenteil verlangt das frühere Leugnen ebenfalls eine besondere Wiedergutmachung und somit eine Erhöhung des Schmerzensgeldes."

XI. Fazit

In weiteren Entscheidungen haben zudem das OLG Düsseldorf (12.8.2014 – 1-1 U 52/12) und das OLG Saarbrücken (12.3.2015 – 4U 187/13) ausdrücklich ein inadäquates Regulierungsverhalten als grundsätzlich schmerzensgelderhöhend bejaht, allerdings in den zu entscheidenden konkreten Fällen das Vorliegen eines solchen verneint.

All diese Entscheidungen zeigen sehr deutlich eine sich zunehmend verfestigende Entwicklung der Rechtsprechung. Auch weiterhin und in vermehrtem Umfange wird durch die Gerichte zögerliches, bzw. inadäquates Regulierungsverhalten von Versicherern durch eine Erhöhung der Schmerzensgeldbeträge z.T drastisch sanktioniert. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Rechtsprechung

Haftungsrecht

Alleinige Haftung des Auffahrenden nach abruptem Abbremsen des Vordermanns

StVG §§ 7, 17 Abs. 2, 18; StVO §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 S. 1

1. Die abrupte Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeugs ohne äußeren Anlass ändert bei einem Auffahrunfall grds. nichts an einem im Wege des Anscheinsbeweises festzustellenden schuldhaften Verkehrsverstoß des Hintermanns.

2. Bei einem Auffahrunfall trifft den auffahrenden Fahrzeugführer i.d.R. eine Haftungsquote von 100 %. Die nicht ausgeräumte Möglichkeit, dass der Vordermann eventuell vorsätzlich aus „erzieherischen Gründen" abrupt gebremst hat, ändert daran nichts. Denn ein Verkehrsverstoß des vorausfahrenden Fahrzeugführers wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn er nachgewiesen wäre.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.4.2017 – 9 U 189/15

Die klagende Taxi-Unternehmerin macht die Verurteilung des beklagten Fahrers und dessen Haftpflichtversicherung wegen eines Verkehrsunfalls auf Ersatz der Schäden am Fahrzeug der Kl. geltend. Ein Fahrer der Kl. befuhr mit deren Taxi eine Straße, in deren Mitte sich eine Verkehrsinsel befand. Ihm folgte der Bekl. zu 1 mit seinem Fahrzeug. In der Nähe der Verkehrsinsel führte der Fahrer des Fahrzeugs der Kl. eine starke Bremsung durch, woraufhin der Bekl. zu 1 auf das Taxi der Kl. auffuhr. Streitig geblieben ist es, ob es für die Bremsung einen verkehrsbedingten Anlass gab.

Die Schadensersatzklage hatte beim LG keinen Erfolg. Die Berufung der Kl. führte zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und zu einer vollen Haftung der Bekl..

Aus den Gründen: „ … II. 1. Die Haftung der Bekl. beruht auf §§ 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 421 BGB. Der Bekl. zu 1 haftet als Fahrer des Fahrzeugs, welches den Unfall